

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



285

Nr. 11, Jahrgang 2015

Hannover, den 15. November 2015

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelische Landeskirche Anhalts	
Nr. 119 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung der IT-Sicherheitsordnung. Vom 21. April 2015. (ABl. Nr. 1 S. 2)	286
Bremische Evangelische Kirche	
Nr. 120 - Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 20. Mai 2015. (GVM S. 83)	289
Nr. 121 - Kirchengesetz zur Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 20. Mai 2015. (GVM S. 84)	290
Nr. 122 - Kirchengesetz zur Reform des Pfarrdienstrechts. Vom 20. Mai 2015. (GVM S. 87)	292
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 123 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG). Vom 9. Juni 2015. (KABl. S. 58)	296
Lippische Landeskirche	
Nr. 124 - Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche. Vom 13. Juni 2015. (GVOBl. S. 10)	296
Nr. 125 - Kirchengesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes. Vom 13. Juni 2015. (GVOBl. S. 11)	297
Nr. 126 - Kirchengesetz zur Änderung des Archivgesetzes. Vom 13. Juni 2015. (GVOBl. S. 11)	297
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Nr. 127 - Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG). Vom 5. Oktober 2015. (KABl. S. 394)	297
Evangelische Kirche der Pfalz	
Nr. 128 - Gesetz zur Bestätigung des Vorläufigen Gesetzes zur Errichtung einer allgemeinen kirchlichen Pfarrstelle für Frieden und Umwelt. Vom 18. Juli 2015. (ABl. S. 105)	300

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 129 - Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung - Lektoren- und Prädikantengesetz -. Vom 30. Mai 2015. (KABl. S. 16)..... 300

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst Weltweit..... 302

Stellenausschreibung - Augustana-Hochschule in Neuendettelsau 303

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 119 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung der IT-Sicherheitsordnung. Vom 21. April 2015. (ABl. Nr. 1 S. 2)

Nachstehend wird das Erste Kirchengesetz zur Änderung der IT-Sicherheitsordnung vom 21. April 2015 veröffentlicht.

§ 1

Die Ordnung zur Sicherstellung der Anforderungen an den Datenschutz in der Informationstechnik (IT) (IT-Sicherheitsordnung) vom 8. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

„Präambel

Der Gebrauch von Computern und Netzen ist für die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbei-

tenden in der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur alltäglichen Routine geworden. Bei ordnungsgemäßer Benutzung erleichtert der Computer viele Tätigkeiten und manche Arbeiten wären ohne den Einsatz von Computern gar nicht mehr denkbar. Fahrlässige oder gar gesetzwidrige Verwendung hingegen kann die Rechte anderer verletzen. Daher haben alle Nutzer sorgfältig und verantwortungsvoll unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften Computer und Netze zu nutzen. In dieser Vorschrift wird aufgezeigt, welche Mindeststandards für den Betrieb eines Computers bzw. eines Netzes verbindlich sind und welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung der IT-Sicherheitsordnung gezogen werden. Zweck der IT-Sicherheitsordnung ist es, diese Themenkreise zu formalisieren und allen Benutzern eine einheitliche Grundlage zu bieten, anhand derer entschieden werden kann, welche

Benutzung konform ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Die Informationssicherheit ist systematisch und umfassend an die technischen und rechtlichen Entwicklungen anzupassen, damit eine möglichst optimale Sicherheitsfunktionalität bei vertretbaren Kosten erreicht wird. Dabei sind die umgesetzten Lösungen praxistauglich und ausreichend komfortabel zu gestalten, damit sie von den Mitarbeitenden auch in der täglichen Arbeit nicht als belastend, sondern als sinnvoll akzeptiert werden. Auf Grund einer maximalen Offenheit kann Missbrauch a priori nicht ausgeschlossen werden. Durch die IT-Sicherheitsordnung soll für IT-Sicherheit sensibilisiert werden. Die IT-Sicherheitsordnung soll als Richtschnur für das eigene Handeln sowie für das Beurteilen des Handelns der Anderen dienen.“

2. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 2

IT-Sicherheitsstandard

(1) Die mit der Informationstechnik (IT) erhobenen und verarbeiteten Daten sind insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes zu schützen (IT-Sicherheit), um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

(2) Jede kirchliche Stelle im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Datenschutzgesetzes der EKD (DSG-EKD) hat das vom Landeskirchenrat erstellte aktuelle IT-Sicherheitskonzept der Landeskirche umzusetzen. Der Landeskirchenrat hat das IT-Sicherheitskonzept regelmäßig zu aktualisieren.

(3) Bei der Erstellung und der regelmäßigen Fortschreibung des IT-Sicherheitskonzeptes und bei der Entscheidung zur Auswahl über IT, mit der personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist – soweit vorhanden – der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz frühzeitig zu beteiligen. Anderenfalls ist der landeskirchliche Beauftragte nach § 18 DSG-EKD zu beteiligen.

(4) Der für die Umsetzung des IT-Sicherheitskonzeptes erforderliche Sicherheitsstandard orientiert sich an den jeweiligen Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Informationssicherheit und zum IT-Grundschutz oder einem vergleichbaren Standard. Das IT-Sicherheitskonzept muss geeignete Maßnahmen gegen Gefährdungen von innen und außen enthalten. Die IT-Sicherheitsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzbedarf der Daten und der IT-Systeme stehen.

(5) Die Evangelische Landeskirche Anhalts führt für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die das DSG-EKD gilt (gemäß § 1 Absatz 2 Sätze 3 und 4 DSG-EKD). Der Landeskirchenrat stellt Muster-IT-Sicherheitskonzepte insbesondere für die Landeskirche, die Kirchengemeinden und die im Satz 1 erwähnten Werke und Einrichtungen zur Verfügung, die die Mindestan-

forderungen der IT-Sicherheit unter Berücksichtigung der örtlichen und sachlichen Gegebenheiten darstellen und die einzuhalten sind.“

3. § 3 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die mit der Informationstechnik erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten sind zu schützen, insbesondere im Hinblick auf

- a) deren Zugänglichkeit/Verfügbarkeit.

Daten und Anwendungen müssen dem jeweiligen Nutzungsprofil entsprechend jederzeit an den dafür eingerichteten Arbeitsplätzen verfügbar sein. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Datenverfügbarkeit ist die Sicherung aller IT-Komponenten und der technischen und räumlichen Infrastruktur gegen organisationsbedingte, technische und umweltbedingte Ausfälle. Zentrale, aber auch dezentrale IT-Systeme müssen funktionieren, um die Verfügbarkeit der Daten zu garantieren.

- b) deren Integrität.

Daten und Anwendungen dürfen nicht unberechtigt gelöscht, zerstört oder manipuliert werden.

- c) den Schutz der Daten vor Verlust.

Der Verlust der Daten ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

- d) der Vertraulichkeit.

Daten und Anwendungen dürfen grundsätzlich nur von Personen gelesen und benutzt werden, die dazu eine Zugriffsberechtigung besitzen. Die Festlegung der Zugriffsberechtigung und des erforderlichen Kontrollumfangs obliegt dem jeweiligen Verfügungsberechtigten.

- e) die Einführung, Auswahl, Gestaltung und Änderung von Verfahren.

In die Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist der gemäß § 2 Absatz 3 Zuständige rechtzeitig einzubinden. Gleiches gilt für die Neueinführung und Änderung der Verfahren.“

4. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 4

Voraussetzungen für den Einsatz von Informationstechnik

(1) Wesentliche Entscheidungen auf dem Gebiet der IT sind vor allem:

- a) der Aufbau neuer IT-Infrastrukturen,
 b) der Einsatz von Betriebssystemen,
 c) der Einsatz von Anwendungsprogrammen,
 d) der Einsatz freigabepflichtiger Anwendungsprogramme,
 e) die Nutzung von Kommunikationstechnik.

(2) Mindestvoraussetzungen für den Einsatz von IT sind, dass

- a) ein Anforderungsprofil und eine Dokumentation vorliegen,
 b) die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden,
 c) die Systeme vor ihrem Einsatz getestet wurden und
 d) die erforderlichen Lizenzen vorhanden sind.
- (3) Für den dienstlichen Datenaustausch ist der Einsatz von einheitlicher Software und IT-Strukturen in vergleichbaren Einsatzbereichen anzustreben.
- (4) Bei Anwendungsprogrammen, mit denen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn
- a) dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenvermeidung und Datensparsamkeit festgestellt wird,
 b) die Rechte Betroffener auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung ihrer personenbezogener Daten nach Maßgabe des DSGVO-EKD gewährleistet sind,
 c) sie nach dem EKD-Recht (§§ 21 und 21a DSGVO-EKD) freigegeben worden sind,
 d) erforderliche technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des IT-Sicherheitskonzeptes, des Schutzbedarfs und der Anforderungen der Anlage zu § 9 Absatz 1 DSGVO-EKD vorliegen.“
5. § 5 erhält folgenden Wortlaut:
- „§ 5
Nutzung von IT-Geräten
- (1) Für die mit der IT verarbeiteten Daten sind dienstliche IT-Geräte zu nutzen, die einheitlichen Standards entsprechen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat private Geräte zur Nutzung zulassen, wenn durch Vereinbarung insbesondere sichergestellt ist, dass
- a) eine Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten vorhanden ist,
 b) das kirchliche Datenschutzrecht Anwendung findet,
 c) technische und organisatorische Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz vorhanden sind,
 d) ein regelmäßiger und insbesondere aktueller Schutz vor Viren und anderen Schadprogrammen gewährleistet ist,
 e) die Haftung ausgeschlossen wird, wenn in Zusammenhang mit dienstlichen Anwendungen Schäden auf privaten IT-Geräten, insbesondere Datenverlust, entstehen.
- (3) Über die Nutzung von dienstlichen und privaten Geräten, die für dienstliche Zwecke genutzt und auf denen personenbezogene Daten gespeichert werden, führt der Landeskirchenrat ein Verzeichnis.
- (4) Die Zulassung privater Geräte zur Nutzung ist zu widerrufen, wenn ein Verstoß gegen Absatz 2 festgestellt oder die IT-Sicherheit durch den Einsatz privater IT-Geräte gefährdet oder beeinträchtigt wird.“
6. § 6 erhält folgenden Wortlaut:
- „§ 6
Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten
- In der Landeskirche sind angemessene Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten für den qualifizierten Umgang mit den Anwendungsprogrammen zu ermöglichen, die zentral von der Landeskirche vorgegeben werden.“
7. § 7 erhält folgenden Wortlaut:
- „§ 7
IT-Sicherheitsbeauftragter
- (1) Zur Wahrnehmung der IT-Sicherheit hat der Landeskirchenrat einen für die gesamte Landeskirche zuständigen IT-Sicherheitsbeauftragten und dessen Stellvertretenden zu bestellen.
- (2) Zu Beauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.
- (3) Zu den Aufgaben des IT-Sicherheitsbeauftragten gehört es insbesondere:
- a) bei den IT-Sicherheitsprozess betreffenden Aufgaben mitzuwirken,
 b) die Erstellung und Fortschreibung eines IT-Sicherheitskonzeptes zu koordinieren,
 c) Regelungen zur IT-Sicherheit vorzuschlagen,
 d) die Realisierung von Sicherheitsmaßnahmen zu empfehlen und zu überprüfen,
 e) IT-Sicherheitsvorfälle zu untersuchen und Handlungsempfehlungen auszusprechen,
 f) IT-Schulungsmaßnahmen zu initiieren und zu koordinieren,
 g) dem Leitungsorgan der kirchlichen Stelle auf Anforderung über den Stand der IT-Sicherheit zu berichten,
 h) mit den nach § 2 Absatz 3 Zuständigen zusammenzuarbeiten.
- (4) Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist unverzüglich über IT-Sicherheitsvorfälle zu informieren. Dieser informiert bei Gefahr im Verzug unverzüglich das zuständige Leitungsorgan und den Beauftragten für Datenschutz. Ist der IT-Sicherheitsbeauftragte nicht erreichbar, ist unverzüglich der Stellvertretende zu informieren.“
8. § 8 erhält folgenden Wortlaut:
- „§ 8
Einhaltung der IT-Sicherheit
- (1) Der Landeskirchenrat ist für die Einhaltung der IT-Sicherheit einschließlich der Umsetzung des IT-Sicherheitskonzeptes auf landeskirchlicher so-

wie auf kirchenkreislicher Ebene verantwortlich. Der Gemeindegemeinderat ist für die Umsetzung auf kirchengemeindlicher Ebene verantwortlich, das Leitungsorgan der weiteren kirchlichen Dienststelle jeweils für deren Bereich.

(2) Die aufsichtsführenden Stellen oder Personen überwachen die Einhaltung der IT-Sicherheit. Hierfür kann der IT-Sicherheitsbeauftragte beauftragt werden.

(3) Bei Verstößen gegen die IT-Sicherheit sind geeignete Maßnahmen und gegebenenfalls Regelungen zur Gefahrenintervention zu ergreifen. Neben den arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Konsequenzen sind folgende Sanktionen möglich:

1. die Beanstandung bei geringfügigen individuellen Verstößen,
2. die Aufforderung an die Leitung der Einrichtung, den Missstand unter Wahrung einer Frist zu beseitigen,
3. bei Zuwiderhandlung oder Nichteinhaltung der Frist nach Nummer 2 die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde, im Wege der Aufsicht die Beseitigung des Missstandes anzuordnen,

4. die vorübergehende Sperrung der Zugangsbechtigung zur Datenverarbeitungsanlage, bis der Nachweis über die die Beseitigung des Missstandes erbracht ist,

5. Entzug der IT-relevanten Tätigkeit bei Ehrenamtlichen.

(4) Maßnahmen der oder des Beauftragten für Datenschutz nach § 20 DSGVO-EKD bleiben unberührt.“

§ 2

Der Landeskirchenrat wird gebeten, eine Neufassung der IT-Sicherheitsordnung in der vom 1. Juli 2015 an geltenden Fassung bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

D e s s a u - R o ß l a u, 21. April 2015

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 120 - Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 20. Mai 2015. (GVM S. 83)

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 9 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 21. Mai 2014 (GVM 2014 Nr. 1 S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Jährliche Sonderzahlung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2015 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2015 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften eine

jährliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.“

Artikel 2

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

§ 8 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 21. Mai 2014 (GVM 2014 Nr. 1 S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Jährliche Sonderzahlung

(1) Kirchenbeamten und Kirchenbeamte erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2015 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2015 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bremen, den 20. Mai 2015

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

Nr. 121 - Kirchengesetz zur Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 20. Mai 2015. (GVM S. 84)

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (Abl. EKD S. 346) wird zugestimmt.

Artikel 2 Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AGBVG)

§ 1 (Zu § 2 Abs. 2 BVG-EKD) Anwendung von Bundesrecht

Der Kirchengeschuss kann neue Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig durch Rechtsverordnung von der Anwendung ausschließen, soweit sie Regelungsgegenstände betreffen, die aufgrund von Öffnungsklauseln abweichend vom Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD geregelt werden können. Die Rechtsverordnung bedarf der Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Kirchentag.

§ 2 (Zu § 7 BVG-EKD) Verzichtsmöglichkeit

(1) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchengeschuss mit dessen Genehmigung auf einen Teil der Dienstbezüge verzichten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden. Der Verzicht hat keine Auswirkung auf die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchengeschuss mit dessen Genehmi-

gung auf einen Teil der Versorgungsbezüge verzichten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

§ 3 (Zu § 9 Abs. 3 BVG-EKD) Vikarsbezüge

Vikarinnen und Vikare erhalten Vikarsbezüge in Höhe der Anwärterbezüge für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst.

§ 4 (Zu § 12 BVG-EKD) Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und für Entscheidungen, die nach dem Bundesrecht von Regierungen, Ministerien, obersten Dienstbehörden oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden zu treffen sind, ist der Kirchengeschuss zuständig.

§ 5 (Zu § 17 Abs. 2 BVG-EKD) Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A und von der achten Stufe an ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A.

§ 6 (Zu § 18 BVG-EKD) Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Das Grundgehalt der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihnen verliehenen Amtes. Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B wird vom Kirchengeschuss festgesetzt.

§ 7 (Zu § 23 Abs. 3 BVG-EKD) Zulage für die Schriftführerin oder den Schriftführer

Die Schriftführerin oder der Schriftführer erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt nach § 5 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A. Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn sie zwölf Jahre gezahlt worden ist. Hat eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Zulage nicht zwölf Jahre erhalten, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 5 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Zulage gezahlt worden ist, mit

einem Zwölftel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

§ 8

(Zu § 23 Abs. 3 BVG-EKD)

Ausgleichsstufe beim Wechsel in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche

(1) Verändert sich aufgrund eines Wechsels in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche die Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes und führt dies zu einem geringeren Grundgehalt im Vergleich zu dem beim abgehenden Dienstherrn zuletzt zustehenden Grundgehalt in derselben Besoldungsgruppe, erfolgt die Zuordnung in eine Ausgleichsstufe. Ausgleichsstufe ist die Stufe, deren Betrag dem beim abgehenden Dienstherrn zustehenden Betrag des Grundgehaltes entspricht oder die nächste darüber liegende Stufe. Für den Vergleich ist auch bei Teildienstleistenden der Betrag eines ganzen Monats bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages zugrunde zu legen.

(2) Der Aufstieg in die über der Ausgleichsstufe liegende Stufe erfolgt erst, wenn die hierzu insgesamt erforderliche Erfahrungszeit vollständig zurückgelegt ist.

§ 9

(Zu § 41 Abs. 5 BVG-EKD)

Sockelbetrag, Ausbildungszeiten in der ehemaligen DDR

§ 41 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD findet keine Anwendung. Für die Personengruppe des § 41 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD gilt hinsichtlich der Ausbildungszeiten im Sinne des § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes die Regelung des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes. Im Übrigen gilt für sie § 28 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD.

§ 10

(Zu § 46 BVG-EKD)

Überleitungsbestimmungen für die am 31. Dezember 2015 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen

(1) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die am 31. Dezember 2015 einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bremischen Besoldungsgesetzes zugeordnet sind, werden den Stufen des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A wie folgt zugeordnet:

- Stufe 5 nach Stufe 1,
- Stufe 6 nach Stufe 2,
- Stufe 7 nach Stufe 3,
- Stufe 8 nach Stufe 4,
- Stufe 9 nach Stufe 5,
- Stufe 10 nach Stufe 6,
- Stufe 11 nach Stufe 7,
- Stufe 12 nach Stufe 8.

Bei Beurlaubten ohne Anspruch auf Besoldung ist für die Zuordnung das Grundgehalt zugrunde zu legen, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2015 maßgebend wäre.

(2) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes nach der Bundesbesoldungsordnung A beginnen die für die Stufe maßgebenden Zeitabstände des § 27 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Bereits in der bisherigen Stufe verbrachte Zeiten werden angerechnet.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die am 31. Dezember 2015 der Stufe 11 der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A des Bremischen Besoldungsgesetzes zugeordnet sind, werden nach Ablauf von vier Jahren seit Beginn dieser Zuordnung der Stufe 8 der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet.

(4) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die am 31. Dezember 2015 der Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung B des Bremischen Besoldungsgesetzes zugeordnet sind, werden der Besoldungsgruppe 3 der Bundesbesoldungsordnung B zugeordnet.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten für die am 31. Dezember 2015 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.

§ 11

(Zu § 48 Abs. 1 BVG-EKD)

Altersgeld

Die Regelungen über das Altersgeld finden keine Anwendung.

Artikel 3

Änderung des Teildienstgesetzes

§ 15 des Kirchengesetzes zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen (Teildienstgesetz) vom 28. November 1996 (GVM 1997 Nr. 1 Z. 2), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 26. Mai 2011 (GVM 2011 Nr. 1 S. 169) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD für die Bremische Evangelische Kirche bestimmt.

(3) Zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Bremi-

schen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 20. Mai 2015,

2. das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 20. Mai 2015,
3. die Verordnung über die Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst und der Vikarinnen und Vikare in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 28. August 2008 (GVM 2008 Nr. 2 S. 81),
4. die Verordnung zur Änderung des Beamtenversorgungsrechts vom 18. Dezember 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 74).

Bremen, den 20. Mai 2015

Bosse
(Präsidentin)

Brahms
(Schriftführer)

Nr. 122 - Kirchengesetz zur Reform des Pfarrdienstrechts. Vom 20. Mai 2015. (GVM S. 87)

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307, 2011 S. 149, S. 289), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur gemeinsamen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung dienstrechtlicher Kirchengesetze vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 359) geändert worden ist, wird zugestimmt.

Artikel 2

Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AGPfdG)

§ 1

(Zu § 2 Abs. 1, § 25 Abs. 2, § 115 PfdG.EKD)

Dienstherr der Pfarrerinnen und Pfarrer ist die Bremische Evangelische Kirche. Oberste Dienstbehörde und oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist der Kirchenausschuss.

§ 2

(Zu § 9 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)

Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe berufen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3

(Zu § 10 Abs. 1 Satz 2 PfdG.EKD)

Die Amtsbezeichnung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe lautet „Pastorin“ oder „Pastor“. Der Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird als Entsendungsdienst bezeichnet.

§ 4

(Zu § 12 Abs. 1, 3 und 4 PfdG.EKD)

(1) Der Probendienst dauert abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 PfdG.EKD zwei Jahre.

(2) Der Probendienst kann abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD um höchstens drei Jahre verlängert werden.

(3) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt in der Regel nach Ablauf eines Jahres im Probendienst.

§ 5

(Zu § 19 PfdG.EKD)

Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 6

(Zu § 25 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)

Jeder gemeindliche Auftrag oder allgemeine kirchliche Auftrag ist mit einer Stelle verbunden. Ein Nebenauftrag im Sinne des § 4 Absatz 4 des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes und des § 12 Absatz 1 sowie ein Wartestandsauftrag im Sinne des § 85 Absatz 2 PfdG. EKD sind kein Auftrag im Sinne des § 25 PfdG.EKD.

§ 7

(Zu § 25 Abs. 5 PfdG.EKD)

(1) Für die Schriftführerin oder den Schriftführer besteht eine Pfarrstelle. Diese Pfarrstelle ist der Gemeinde zugeordnet, aus deren Pfarrstelle die Schriftführerin oder der Schriftführer in dieses Amt gewählt worden ist oder in der sie oder er im Einvernehmen mit der Gemeinde einen Predigtantrag übernimmt.

(2) Scheidet die Schriftführerin oder der Schriftführer aus diesem Amt aus, wird sie oder er auf eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag versetzt. Der Kirchenausschuss bestimmt die von ihr oder ihm wahrzunehmenden Aufgaben. Eine Versetzung in den Wartestand kann nur auf ihren oder seinen Antrag erfolgen.

§ 8

(Zu § 28 PfdG.EKD)

Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

(Zu § 29 Abs. 1 Satz 1 PfdG.EKD)

Die Amtsbezeichnung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers lautet „Pastorin“ oder „Pastor“.

§ 10

(Zu § 39 PfdG.EKD)

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind auch in ihrem au-
ßerdienstlichen Verhalten ihrem Auftrag verpflichtet.
Die in § 39 Absatz 1 Satz 1 PfdG.EKD enthaltene
Aufzählung ist exemplarisch.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, wesent-
liche Änderungen in den Lebensumständen dem Kir-
chenvorstand der Gemeinde und dem Kirchengaus-
schuss anzuzeigen. Eine gemäß § 39 Absatz 2 PfdG.
EKD gegebenenfalls erforderliche Ausnahmegeneh-
migung gilt vonseiten des Kirchengauschusses als er-
teilt. Die Rechte der Gemeinden aufgrund der Glau-
bens-, Gewissens- und Lehrfreiheit bleiben unberührt.

§ 11

(Zu § 54 Abs. 2 PfdG.EKD)

Wird während der Elternzeit kein Dienst oder Dienst
mit weniger als der Hälfte eines vollen Dienstumfangs
ausgeübt, so tritt abweichend von § 54 Absatz 2 Satz
1 PfdG.EKD ein Verlust der Stelle nicht ein, sofern
diese Formen der Elternzeit insgesamt längstens für
36 Monate in Anspruch genommen werden.

§ 12

(Zu § 64 Abs. 1 PfdG.EKD)

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, auf
Verlangen des Kirchengauschusses im Rahmen ihres
bestehenden Dienstverhältnisses einen Nebenauftrag
im Umfang bis zu einem halben Dienstauftrag unter
entsprechender Reduzierung ihrer bisherigen Tätig-
keit zu übernehmen, sofern dies nicht unbillig ist. Bei
Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrern ist die
Zustimmung des Kirchengvorstandes erforderlich.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, auf
Verlangen des Kirchengauschusses Zusatzaufgaben
im kirchlichen Dienst zu übernehmen, sofern ihnen die
Übernahme zugemutet werden kann. Bei Gemeindep-
farrerrinnen und Gemeindepfarrern ist die Zustim-
mung des Kirchengvorstandes erforderlich.

§ 13

(Zu § 67 PfdG.EKD)

Der Kirchengauschuss bestimmt durch Rechtsverord-
nung, ob und in welcher Höhe Vergütungen aus Ne-
bentätigkeiten abzuführen sind.

§ 14

(Zu § 79 Abs. 2, 3 und 5 PfdG.EKD)

(1) Eine befristete Übertragung einer Stelle im Sinne
des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 PfdG.EKD liegt ins-
besondere vor, wenn eine Pfarrstelle mit besonderem
Auftrag übertragen wird.

(2) Abweichend von § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3
PfdG.EKD liegt ein besonderes kirchliches Interesse
insbesondere vor, wenn

1. eine Pfarrstelle sich nach den Pfarrstellenrichtli-
nen der Bremischen Evangelischen Kirche um min-
destens die Hälfte eines vollen Dienstumfangs ver-
mindert hat und die Pfarrerin oder der Pfarrer das
55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
2. die Versetzung wegen der Kooperation mehrerer
Gemeinden im Pfarrstellenbereich oder des Zu-
sammenschlusses mehrerer Gemeinden erforder-
lich wird.

(3) Eine Versetzung nach Absatz 2 kann nur auf An-
trag der Gemeinde erfolgen. Der Antrag bedarf einer
Zweidrittelmehrheit der Anwesenden des für die
Pfarrerwahl zuständigen Gemeindeorgans, soweit in
der Gemeindeordnung für den Fall der Versetzung
kein höheres Mehrheitserfordernis bestimmt ist. Eine
Versetzung soll nur erfolgen, wenn und soweit sie un-
ter besonderer Berücksichtigung der Belange der Pfar-
rerin oder des Pfarrers keine unbillige Härte darstellt.
Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zu hören. Bei der
Entscheidung sind die Interessen der Gemeinde und
der Pfarrerin oder des Pfarrers gegeneinander abzu-
wägen.

(4) § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 PfdG.EKD findet keine
Anwendung.

(5) Ein kirchliches Interesse im Sinne des § 79 Absatz
3 PfdG. EKD liegt vor, wenn Pfarrerrinnen und Pfar-
rer, denen eine gesamtkirchliche Stelle übertragen
wurde, zehn Jahre auf dieser Stelle tätig sind und das
55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 15

(Zu § 80 Abs. 1 und 2 PfdG.EKD)

(1) Bei Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrern
wird ein Verfahren nach § 80 Absatz 1 und 2 PfdG.
EKD nur auf Antrag der Gemeinde durchgeführt. Vor
Antragstellung ist der ernsthafte Versuch einer Medi-
ation zu unternehmen.

(2) Der Antrag der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 1
bedarf der Begründung. Der Kirchengauschuss teilt
der Pfarrerin oder dem Pfarrer schriftlich mit, dass die
Gemeinde einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt
hat. Der Kirchengauschuss fordert die Pfarrerin oder
den Pfarrer unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf.
Bei Pfarrerrinnen oder Pfarrern, denen eine gesamt-
kirchliche Stelle übertragen ist, ist das der gesamt-
kirchlichen Stelle beigeordnete Gremium zu betei-
ligen.

§ 16**(Zu § 81 PfdG.EKD)**

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer können versetzt werden, wenn sie zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Ablauf der Zehnjahresfrist kann eine Versetzung jeweils nur nach Ablauf einer neuen Frist von fünf Jahren erfolgen.

(2) Eine Versetzung kann nur auf Antrag der Gemeinde erfolgen. An dem Entscheidungsprozess über eine Antragstellung ist der Kirchengemeindevorstand angemessen zu beteiligen. Der Antrag bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden des für die Pfarrerwahl zuständigen Gemeindeorgans, soweit in der Gemeindeordnung für den Fall der Versetzung kein höheres Mehrheitserfordernis bestimmt ist. Der Antrag bedarf keiner Begründung. Der Antrag soll frühestens drei Monate vor Ablauf der Zehn- bzw. Fünfjahresfrist gestellt werden. Der Kirchengemeindevorstand ist an den Antrag der Gemeinde gebunden, wenn und soweit die Versetzung unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Pfarrerin oder des Pfarrers keine unbillige Härte darstellt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zu hören. Bei der Entscheidung sind die Interessen der Gemeinde und der Pfarrerin oder des Pfarrers gegeneinander abzuwägen.

§ 17**(Zu § 83 Abs. 2 PfdG.EKD)**

(1) Ist eine Versetzung in eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag im Sinne des § 25 PfdG.EKD nicht möglich, wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer für die Dauer eines Jahres eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag übertragen. Die Pflicht nach § 85 Absatz 1 PfdG.EKD, sich um eine neue Stelle oder einen neuen Auftrag im Sinne des § 25 PfdG.EKD zu bewerben, gilt während dieser Zeit entsprechend. Ist eine Bewerbung der Pfarrerin oder des Pfarrers innerhalb dieses Jahres aus Gründen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht zu vertreten hat, nicht erfolgreich, so kann der Kirchengemeindevorstand die Übertragung der Pfarrstelle mit besonderem Auftrag verlängern oder die Pfarrerin oder den Pfarrer in den Wartestand versetzen. Bei dieser Entscheidung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pfarrerin oder des Pfarrers berücksichtigt werden.

(2) Im Fall der Übertragung einer Pfarrstelle mit besonderem Auftrag und der Versetzung in den Wartestand kann die Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers bis zu zwei Jahre verlängert werden; § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die kirchlichen Dienstwohnungen findet insoweit keine Anwendung. Bei einem Umzug sind die Umzugskosten nach der Umzugskostenverordnung der Bremischen Evangelischen Kirche zu erstatten.

(3) Der Kirchentag legt die Anzahl der Pfarrstellen mit besonderem Auftrag durch Beschluss fest.

§ 18**(Zu § 111 Abs. 2 PfdG.EKD)**

Die Amtsbezeichnung im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt lautet „Pastorin im Ehrenamt“ oder „Pastor im Ehrenamt“.

Artikel 3**Änderung des Teildienstgesetzes**

Das Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen (Teildienstgesetz) vom 28. November 1996 (GVM 1997 Nr. 1 Z. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 20. Mai 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wird das gemeinsame Dienstverhältnis eines Theologenehepaares beendet, werden beide Ehegatten nach § 83 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 17 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD auf eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag und anschließend in den Wartestand versetzt.“
2. In § 16 wird das Wort „Pfarrergesetz“ durch die Wörter „Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerin und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerververtretungsgesetz – PfvG) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 3), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 27. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „(Pfarrerververtretungsgesetz)“ durch das Wort „(Pfarrvertretungsgesetz)“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Pfarrvertretung ist die Vertretung der im aktiven Dienst stehenden Pfarrerin und Pfarrer in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, der Pfarrerin und Pfarrer in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Entsendungsdienst), der Pfarrerin und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis sowie der Vikarinnen und Vikare.“
3. In § 7 Absatz 3 werden das Wort „Pfarrerververtretung“ durch das Wort „Pfarrvertretung“ und die Wörter „kirchenrechtlichen Dienstvertragsverhältnis“ durch die Wörter „privatrechtlichen Dienstverhältnis“ ersetzt.
4. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pfarrvertretung wirkt in folgenden Personalangelegenheiten von Mitgliedern der in § 2 Absatz 1 genannten Personengruppe auf Antrag der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers mit:

- a) Versetzung gegen den Willen der Betroffenen (§ 79 und § 81 des Pfarrdienstgesetzes der EKD),
 - b) Abordnung gegen den Willen der Betroffenen (§ 77 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD),
 - c) Versetzung in den Warte- oder Ruhestand von Amts wegen (§ 76 Absatz 3, § 83 Absatz 2, § 91 Absatz 2, § 92 Absatz 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD),
 - d) ordentliche Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im privatrechtlichen Dienstverhältnis.“
5. In § 14 Absatz 2 werden das Wort „Pfarrervertretung“ durch das Wort „Pfarrvertretung“ und das Wort „Pfarrergesetzes“ durch die Wörter „Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
 6. In § 1, der Überschrift von Abschnitt II, § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3, § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 Satz 1, 2 und 3, der Überschrift von Abschnitt III, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 7 Absatz 1 und 2, § 8 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1, § 9, § 10 Satz 1, 2 und 3, der Überschrift von Abschnitt V, § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 und Absatz 4, § 13 Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 4 und 5 und § 14 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Pfarrervertretung“ durch das Wort „Pfarrvertretung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrstellenbesetzungsgesetz BEK – PfStBG-BEK) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 2), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 28. November 2001 (GVM 2001 Nr. 3 S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird die Angabe „§ 35 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 64 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 12 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Eine Bewerbung von Pfarrerinnen und Pfarrern anderer Landeskirchen auf Pfarrstellen in der Bremischen Evangelischen Kirche setzt voraus, dass sie die Voraussetzungen für die Berufung nach § 19 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD erfüllen und der Kirchenausschuss ihre Bewerbungsfähigkeit feststellt hat.“
3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 55 Absatz 1, 57 Absatz 2 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder 3 oder Absatz 3 oder § 81 des Pfarrdienstgesetzes der

EKD in Verbindung mit §§ 14 und 16 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen

Das Gesetz über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (AusbAnstG) vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 4), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 8. Mai 2008 (GVM 2008 Nr. 1 S. 60) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis berufen werden, wer die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erhalten und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.“
2. Die Überschrift zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Entsendungsdienst)“.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit“.
 - b) Das Wort „Pfarrerdienstverhältnis“ wird durch das Wort „Pfarrdienstverhältnis“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Urlaubsverordnung

In § 13 Absatz 1 der Verordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Urlaubsverordnung) vom 7. Mai 2013 (GVM 2013 Nr. 1 S. 9) werden die Wörter „Pfarrergesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche“ durch die Wörter „Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Bremische Evangelische Kirche bestimmt.
- (3) Zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt treten das Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2011 (GVM 2011 Nr. 1 S. 167) geändert worden ist, und das Kirchengesetz über die

Rechtsstellung der in eine staatliche gesetzgebende Körperschaft gewählten Angehörigen des kirchlichen Dienstes vom 28. März 1973 (GVM 1973 Nr. 1 Z. 7), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 28. März 1979 (GVM 1979 Nr. 1 Z. 1) geändert worden ist, außer Kraft.“

B r e m e n, den 20. Mai 2015

B o s s e
(Präsidentin)

B r a h m s
(Schriftführer)

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 123 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG). Vom 9. Juni 2015. (KABl. S. 58)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchenrates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG) vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 332) wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Buchst. b) eingefügt:
„b) für die in Artikel 97 der Kirchenverfassung genannten Personen, soweit der Kirchenrat Dienstvorgesetzter ist, und“.
2. Der bisherige Buchst. b) wird Buchst. c).

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellte Gleichstellungsbeauftragte bleiben bis zum Ende der Amtszeit nach § 16 Absatz 3 als Gleichstellungsbeauftragte im Amt.

H a n n o v e r, den 9. Juni 2015

Der Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers
M e i s t e r

Lippische Landeskirche

Nr. 124 - Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Lippischen Landeskirche. Vom 13. Juni 2015. (GVOBl. S. 10)

Die Verfassung der Lippischen Landeskirche in der Fassung des Kirchengesetzes vom 23. November 1998 (Ges. u. VOBl. S. 377), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Juni 2013 (Ges. u. VOBl. S. 266) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Verfassung

1. In Artikel 3 Absatz 3 werden die Worte „Diakonischen Werk und seinen“ ersetzt durch die Worte „Diakonischen Werk Westfalen-Lippe und dessen lippischen“ ersetzt.
2. In Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Partnerschaft (LPartG)“ ein-

gefügt. Die Worte „und Stiefgeschwister“ sowie „Stiefeltern und Stiefkinder,“ werden gestrichen.

3. Artikel 51 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
(3) Die rechtsverbindliche Vertretung der Kirchengemeinde erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und ein weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes und bedarf der Schriftform sowie des Siegels des Kirchenvorstandes. Urkunden und Vollmachten bedürfen der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.
4. In Artikel 101 Absatz 2 werden Satz 2 und 3 wie folgt neu gefasst:
Der Synodalvorstand stellt den Verhandlungsbericht fest, legt ihn der Schriftführerin oder dem Schriftführer vor und versendet ihn im Anschluss an die Mitglieder der Landessynode. Nach Ablauf der Einspruchsfrist und Erledigung etwaiger Einsprüche gilt die Niederschrift als genehmigt.
5. In Artikel 104 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bleiben bis zur Wahl eines neuen Landeskirchenrates im Amt.

6. Artikel 109 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung der Lippischen Landeskirche erfolgt durch zwei Mitglieder des Landeskirchenrates, wobei mindestens ein Mitglied gleichzeitig auch Mitglied des Landeskirchenamtes sein muss; sie bedarf der Schriftform sowie des Siegels des Landeskirchenrates.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die laufende Verwaltung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Detmold, 16. Juni 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

**Nr. 125 - Kirchengesetz zur Änderung
des Stiftungsgesetzes.
Vom 13. Juni 2015. (GVOBl. S. 11)**

§ 1

Änderung des Stiftungsgesetzes

Das Kirchengesetz über rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechtes in der Lippischen Landeskirche vom 22. November 1977 (Ges. u. VOBl. S. 235) zuletzt geändert am 13. August 2008 (Ges. u. VOBl. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„Abweichend von § 10 Stiftungsgesetz EKvW ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

2. Nach § 1 Absatz 4 (neu) wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„Abweichend von § 11 Absatz 1 Stiftungsgesetz EKvW werden die anerkannten Evangelischen Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis der Lippischen Landeskirche aufgenommen.

3. Der bisherige § 1 Absatz 4 wird zu § 1 Absatz 6.
4. In § 1 Absatz 6 (neu) werden die Worte „Gemeinsame Kirchliche Verwaltungsgericht“ durch die Worte „Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Detmold, 16. Juni 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

**Nr. 126 - Kirchengesetz zur Änderung
des Archivgesetzes.
Vom 13. Juni 2015. (GVOBl. S. 11)**

Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Lippischen Landeskirche vom 26. November 2002 (Ges. u. VOBl. S. 325) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des § 9

In § 9 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Detmold, 16. Juni 2015

Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

**Nr. 127 - Kirchengesetz über die
Rechnungsprüfung in der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in
Norddeutschland
(Rechnungsprüfungsgesetz – RPG).
Vom 5. Oktober 2015. (KABl. S. 394)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Rechnungsprüfung

(1) Die Haushaltsführung sowie die Vermögensverwaltung der kirchlichen Körperschaften und ihrer Dienste und Werke unterliegen einer Rechnungsprüfung. Als Finanzkontrolle hat die Rechnungsprüfung auch das Ziel, die kirchlichen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Vermö-

gensverwaltung und die Haushaltsführung ordnungsgemäß sind. Sie dient ferner der Feststellung, ob die der Kirche anvertrauten Mittel ordnungsgemäß, zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

(2) Rechtlich selbstständige Dienste und Werke unterliegen der Rechnungsprüfung nur hinsichtlich der Verwendung kirchlicher Zuwendungen oder auf der Grundlage besonderer Vereinbarung. 2Dies gilt entsprechend für rechtlich selbstständige Stiftungen.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Verantwortlich für die Rechnungsprüfung ist der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode. Er hat insbesondere die Aufgabe, der Landessynode über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung bei der Landeskirche zu berichten und Beschlüsse anzuregen. Er beschließt die Richtlinien und einheitliche Standards für die Rechnungsprüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Landessynode gewählt; er besteht aus fünf Mitgliedern, von denen ein Mitglied Pastorin bzw. Pastor sein soll. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung können nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist berechtigt, sich in seinen Sitzungen von sachverständigen Dritten beraten zu lassen. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder.

(3) Von Beratungen und Entscheidungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind Personen unter den Voraussetzungen der §§ 9 und 10 des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die Aufsicht über das Rechnungsprüfungsamt. § 3 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3

Rechnungsprüfungsamt

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Rechnungsprüfungsamt im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seinem Prüfungshandeln unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es prüft im Rahmen der vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossenen Richtlinien und vorgegebenen einheitlichen Standards. 3Ihm dürfen keine Einzelweisungen erteilt werden, die Umfang, Art und Weise des Ergebnisses der Rechnungsprüfung betreffen.

(3) Der Sitz des Rechnungsprüfungsamts befindet sich am Sitz des Landeskirchenamts in Kiel. Die Errichtung von Außenstellen ist möglich; sie bedarf der Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Direktorin bzw. dem Direktor, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, den Prüferinnen und Prüfern sowie weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(5) Die Direktorin bzw. der Direktor und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sollen in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Die Direktorin bzw. der Direktor des Rechnungsprüfungsamts und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter müssen die zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen; sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Wirtschaftswissenschaften oder die Befähigung zum Richteramt haben. Die Direktorin bzw. der Direktor leitet das Rechnungsprüfungsamt und vertritt es nach außen.

(6) Das Präsidium der Landessynode ist oberste Dienstbehörde für die Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamts und übt entsprechende Befugnisse für die privatrechtlich Angestellten des Rechnungsprüfungsamts aus. Es trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist Dienstvorgesetzter für die Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamts. Er kann diese Funktion auf die Direktorin bzw. den Direktor des Rechnungsprüfungsamts übertragen.

(7) Die Direktorin bzw. der Direktor des Rechnungsprüfungsamts ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamts.

§ 4

Inkompatibilität, Befangenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamts dürfen weder der Landessynode, einer Kirchenkreissynode noch Ausschüssen dieser Synoden angehören. Sie haben ihre Tätigkeit unabhängig, gewissenhaft und verschwiegen auszuüben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Besteht bei einer Prüferin bzw. einem Prüfer die Besorgnis der Befangenheit, so hat die Direktorin bzw. der Direktor sie bzw. ihn von der Prüfung zu befreien.

§ 5

Zuständigkeiten, allgemeine Aufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden und Kirchenkreisverbände, die örtlichen Kirchen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, die Landeskirche einschließlich ihres Sondervermögens und die jeweiligen rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke und Stiftungen. Es prüft deren gesamte

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung und die Vermögens- und Finanzverwaltung sowie die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke und Stiftungen gemäß § 1 Absatz 2.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es gibt Empfehlungen zur Verbesserung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie zur Organisation.

§ 6

Durchführung

(1) Die Rechnungsprüfungen sollen auf Ebene der Landeskirche und der Kirchenkreise jährlich und bei den Kirchengemeinden gemäß risikoorientierter Prüfungsplanung mindestens alle sechs Jahre auf der Grundlage der kirchlichen Prüfungsstandards erfolgen. Bei den Prüfungen der Kirchengemeinden handelt es sich nicht um Entlastungsprüfungen.

(2) Auf Anweisung des Rechnungsprüfungsausschusses ist das Rechnungsprüfungsamt verpflichtet, Prüfungen bei kirchlichen Körperschaften durchzuführen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfungen nach Ermessen beschränken oder ausweiten.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses bei der Durchführung seiner Prüfungen der Mitwirkung von Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern und Sachverständigen bedienen. Diese beauftragten Dritten sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt fertigt über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht. Der Prüfungsbericht ist der geprüften, der Aufsicht führenden Stelle und dem für die Entlastung zuständigen Gremium zuzuleiten. Bei Stellen, die kirchliche Zuwendungen erhalten, sind die entsprechenden Berichtsteile auch der zuwendenden Stelle zuzuleiten.

(6) Durch die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamts wird die Aufsicht der kirchlichen Organe nach den kirchenrechtlichen Vorschriften nicht berührt.

§ 7

Informationspflicht

(1) Alle Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, haben ihm bei Erledigung seiner Aufgaben die erforderliche Hilfe zu leisten, insbesondere die erbetenen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und auszuhändigen.

(2) Liegen einer Aufsicht führenden Stelle konkrete Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten vor, so sind der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Beteiligung, Gutachten, Vorschlagsrecht

(1) Vor dem Erlass von Vorschriften, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, ist dem Rechnungsprüfungsamt Gelegenheit zu geben, sich zu beteiligen und gegebenenfalls gutachterlich zu äußern. Das gilt nicht für Haushaltspläne und Jahresrechnungen. Das Rechnungsprüfungsamt ist auch befugt, von sich aus Vorschläge zur Verbesserung des kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu machen.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Verwaltungsvorschriften und sonstige allgemeine Regelungen zuzuleiten, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamts von Bedeutung sind.

§ 9

Haushalt des Rechnungsprüfungsamts

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat für seine Haushaltsführung einen Haushalt aufzustellen, der als Teilhaushalt Bestandteil des Haushalts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist. Der Haushalt einschließlich des Stellenplans wird vom Rechnungsprüfungsamt bewirtschaftet.

(2) Die Haushaltsführung des Rechnungsprüfungsamts wird durch eine aus zwei Mitgliedern des Finanzausschusses und einem Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestehende Kommission geprüft. Sie berichtet dem Rechnungsprüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung.

§ 10

Interne Revision

Das Recht der Kirchenkreise, eine Interne Revision vorzuhalten, bleibt unberührt.

§ 11

Übergangsregelung

Alle gegenwärtig bestehenden Rechnungsprüfungen werden ab Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach den Regelungen dieses Kirchengesetzes abgewickelt.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Kirchengesetze und Bestimmungen außer Kraft:

1. Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 über die Errichtung Und Tätigkeit eines Rechnungsprüfungsamtes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI 1994 S. 8),
2. Prüfungsordnung des Rechnungsprüfungsamtes vom 4. November 1994 (KABI 1995 S. 82) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,

3. die Neufassung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 34), die durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 12. Februar 2007 (GVOBl. S. 61, 66) geändert worden ist, der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
4. Verwaltungsanordnung über die Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindenverbände sowie deren Diensten, Werken und Einrichtungen vom 17. Juni 1997 (GVOBl. S. 169)

der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. September 2015 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 5. Oktober 2015

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 128 - Gesetz zur Bestätigung des Vorläufigen Gesetzes zur Errichtung einer allgemeinen kirchlichen Pfarrstelle für Frieden und Umwelt. Vom 18. Juli 2015. (ABl. S. 105)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Vorläufigen Gesetz zur Errichtung einer allgemeinen kirchlichen Pfarrstelle für Frieden und Umwelt vom 22. Januar 2015 (ABl. S. 21) wird zugestimmt.

Artikel 2

Das in Artikel 1 aufgeführte Vorläufige Gesetz ist vom Tag seines Inkrafttretens an Gesetz im Sinne des § 75

Absatz 2 Nr. 3 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2013 (ABl. S. 142).

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 18. Juli 2015

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 129 - Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung - Lektoren- und Prädikantengesetz -. Vom 30. Mai 2015. (KABl. S. 16)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 30. Mai 2015 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchenglieder können nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung und anderen Aufgaben im Gottesdienst als Lektoren und Lektorinnen oder Prädikanten und Prädikantinnen beauftragt werden. Als Lektoren und Lektorinnen können ihnen Gottesdienste mit Lesepredigt,

als Prädikanten und Prädikantinnen Gottesdienste mit selbst verfasster Predigt und im Einzelfall die Leitung der Abendmahlsfeier übertragen werden. Sie sind in ihrem Dienst an die Heilige Schrift, das ev.-luth. Bekenntnis und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.

§ 2

(1) Lektoren und Lektorinnen müssen bei Antritt der Ausbildung volljährig sein und einer Kirchengemeinde der Landeskirche angehören. Ihre Anmeldung zur Ausbildung bedarf eines zustimmenden Votums von Kirchenvorstand und Pfarramt der zuständigen Gemeinde.

(2) Sie werden nach erfolgreicher Beendigung der entsprechenden Ausbildung aufgrund eines Antrages ihres Kirchenvorstandes vom Superintendenten oder der Superintendentin schriftlich beauftragt. Dabei

werden die Aufgaben der Lektorin oder des Lektors und die Dauer des Auftrages näher bestimmt.

(3) Der Auftrag gilt für die Kirchengemeinde, welcher der Lektor oder die Lektorin angehört. Der Superintendent oder die Superintendentin kann den Auftrag auch auf andere Kirchengemeinden der Landeskirche erweitern.

(4) Der Lektor oder die Lektorin wird in einem Gottesdienst in seinen oder ihren Dienst eingeführt.

§ 3

(1) Der Lektor oder die Lektorin nimmt den Dienst nach der in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung im Einvernehmen mit dem Pfarramt wahr.

(2) Die Aufsicht über den Lektor oder die Lektorin führt unbeschadet der Aufsicht durch den Superintendenten oder die Superintendentin das Pfarramt.

§ 4

(1) Prädikanten und Prädikantinnen müssen bei Antritt der Ausbildung volljährig sein und einer Kirchengemeinde der Landeskirche angehören. Ihre Anmeldung zur Ausbildung bedarf eines zustimmenden Votums von Kirchenvorstand und Pfarramt der zuständigen Gemeinde.

(2) Der Prädikant oder die Prädikantin wird nach Abschluss der Ausbildung zum Prädikantendienst vom Landesbischof für sechs Jahre schriftlich beauftragt. Nach Ablauf der Beauftragungszeit kann auf Antrag eine Beauftragung für jeweils weitere sechs Jahre ausgesprochen werden. Entsprechende Anträge bedürfen der Zustimmung des zuständigen Kirchenvorstandes und müssen mit einer Stellungnahme des in der Landeskirche Verantwortlichen für die Ausbildung zum Prädikantendienst versehen sein.

(3) Der Landesbischof bestimmt bei der Erteilung des Auftrages Umfang und Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin. Wirkungsbereich ist in der Regel die Landeskirche.

(4) Im Falle eines besonderen Bedarfs in einer Kirchengemeinde kann ein Prädikant oder eine Prädikantin mit der Leitung der Abendmahlsfeier beauftragt werden, wenn er oder sie bereits Erfahrung in seinem/ihrer Dienst hat und außerdem an einem besonderen Ausbildungsmodul zum Abendmahl teilgenommen hat. Vor der Erteilung eines Auftrages für Prädikanten oder Prädikantinnen ist der Superintendent oder die Superintendentin, zu dessen oder deren Kirchenbezirk der oder die den Antrag stellende Prädikant oder der Prädikantin gehört, anzuhören.

(5) Der Prädikant oder die Prädikantin wird in einem Gottesdienst in sein oder ihr Amt eingeführt.

(6) Die Aufsicht über den Prädikanten oder die Prädikantin führt der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenbezirks der Antrag stellenden Kirchengemeinde.

(7) Prädikanten und Prädikantinnen sind zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet.

§ 5

(1) Ein nach diesem Kirchengesetz erteilter Auftrag endet:

1. mit Ablauf der bei der Beauftragung festgelegten Dauer von sechs Jahren,
2. wenn der oder die Beauftragte das 72. Lebensjahr beendet hat,
3. wenn der oder die Beauftragte den Auftrag zurückgibt,
4. wenn die Voraussetzung für die Erteilung des Auftrages nach § 2 Absatz 1 S. 1 bzw. § 4 Absatz 1 S. 1 nicht mehr besteht,
5. wenn der oder die Beauftragte aus seinem oder ihrem Wirkungsbereich fortzieht,
6. wenn der Auftrag aus wichtigem Grunde widerrufen wird.

(2) Vor dem Widerruf des Auftrages gemäß Absatz 1 Nr. 6 sind der oder die Beauftragte und die bei der Beauftragung beteiligten Stellen zu hören. Gegen die Entscheidung kann der oder die Beauftragte Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Die Beauftragung kann bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres verlängert werden.

§ 6

(1) Liegen nachweisbare Tatsachen vor, dass ein Prädikant oder eine Prädikantin öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten dauernd im Widerspruch zum Bekenntnis der Evangelisch-lutherischen Kirche tritt und darin trotz Belehrung und seelsorgerlicher Bemühung festhält, so ist ein Lehrgespräch zu führen.

(2) Stellt das Landeskirchenamt aufgrund des Berichtes über den Verlauf des Lehrgespräches fest, dass der Prädikant oder die Prädikantin in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so ist der dem Prädikanten oder der Prädikantin erteilte Auftrag vom Landesbischof zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Auftrag.

§ 7

Den Lektoren und Lektorinnen sowie den Prädikanten und Prädikantinnen werden die in Wahrnehmung ihres Dienstes entstandenen Barauslagen erstattet. Ihnen kann eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 8

(1) Dieses Kirchengesetz findet Anwendung auch auf die Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Amt eines Lektors oder Lektorin oder in das Amt einer Prädikantin oder eines Prädikanten eingeführt worden sind.

(2) Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz betreffend die Beauftragung von Gemeindeglied-

dem mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung vom 14. Juni 1997 außer Kraft.

Steinhude, 30. Mai 2015

Kiefer
Präsident
der Landessynode

Dr. Manzke
Vorsitzender
des Landeskirchenrates

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) verbundene evangelische Gemeinden und Partnerkirchen, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland sucht zum **1. August 2016** für die Dauer von in der Regel **sechs** Jahren

Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- **Brüssel** (1½ Stellen, **Kennziffer 2074**)
- **São Paulo** (**Kennziffer 2078**)
- **Hongkong** (**Kennziffer 2080**)
- **Costa Blanca** (für drei Jahre, **Kennziffer 2081**)

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2016** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD /HA IV,
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung - Augustana-Hochschule in Neuendettelsau

Assistenz am Lehrstuhl für Interkulturelle Theologie, Missions- und Religionswissenschaft (50%)

An der Augustana-Hochschule in Neuendettelsau (Theologische Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern) ist die Dienststelle einer Assistentin /eines Assistenten (Teilbeschäftigung 50%, zunächst befristet auf 3 Jahre, verlängerbar um 3 Jahre) am Lehrstuhl für Interkulturelle Theologie, Missions- und Religionswissenschaft zum **1. April 2016** neu zu besetzen.

Aufgaben der Assistentin /des Assistenten:

- Dissertations- oder Habilitationsprojekt im Fachbereich Interkulturelle Theologie, Missionswissenschaft oder Religionswissenschaft
- Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- Organisation und Mitarbeit in Lehre und Forschung am Lehrstuhl (u.a. Studienwochen, Exkursionen, Projekte, Publikationen)
- Begleitung von ausländischen Studierenden und Doktorierenden
- Aufgaben in der Zusammenarbeit mit Mission Eine Welt (Centrum für Partnerschaft, Entwicklung und Mission der Ev.-Luth. Kirche in Bayern) in Neuendettelsau
- Mitarbeit in Gremien der Selbstverwaltung und im geistlichen Leben der Hochschule

Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Evangelischen Theologie, Vikariat und 2. Theologisches Examen
- Studienschwerpunkt in Interkultureller Theologie oder Religionswissenschaft
- Fähigkeit zur Planung und Organisation wissenschaftlicher Projekte
- Kommunikative Fähigkeiten und Teamfähigkeit
- Gute Fremdsprachenkenntnisse (v.a. Englisch)
- Internationale Erfahrungen (Auslandsstudium, -praktikum, etc.) sind sehr erwünscht

Assistierende müssen die Bedingungen für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach dem Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland erfüllen. Als Ergänzung zur Assistenzstelle kann ein Promotions- oder Habilitationsstipendium bei der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in Aussicht gestellt werden.

Die Hochschule strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und begrüßt deshalb nachdrücklich die Bewerbung von entsprechend qualifizierten Theologinnen.

Bewerbungen mit Lebenslauf sowie Zeugnisse und Urkunden in beglaubigten Kopien werden **bis zum 15. Januar 2016** erbeten an das Rektorat der Augustana-Hochschule, Waldstraße 11, 91564 Neuendettelsau. Weitere Auskünfte und Informationen erteilt der Rektor der Hochschule bzw. sind unter www.augustana.de abzurufen.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

CWS-boco



CWS-boco hat sich auf die Textile Versorgung im Bereich der Gesundheitsbranche spezialisiert. Wir bieten Ihnen die Pflege der Bewohnerwäsche und als Mietserviceleistungen die Stationsversorgung, Tischwäsche und die Berufskleidung. Das Thema „Nachhaltigkeit“ ist bei CWS-boco tief in der Unternehmensstrategie verankert.

Unsere bisherigen Meilensteine, die Sie kennen sollen:

- ✓ Einsparung von 6,4 Tonnen CO₂ Emissionen aus Stromverbrauch und Senkung des Wasserverbrauchs um 3 Prozent!
- ✓ Einsparung von über 850.000 Fahrkilometern unserer Serviceflotte!
- ✓ Regelmäßige Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts mit internationalen Kennzahlen nach Standard GRI 4 (Global Reporting Initiative)!
- ✓ Silber Status von EcoVadis: CWS-boco Deutschland zählt im internationalen Wettbewerbsvergleich zu den Top 7 Prozent der geprüften Lieferanten, insgesamt zu den besten 2 Prozent im Bereich Umwelt!
- ✓ Nachhaltiges Qualitäts- und Umweltmanagementsystem, qualifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 zertifiziert!
- ✓ CWS-boco ist Mitglied der internationalen Business Social Compliance Initiative (BSCI) und Sustainable Apparel Coalition, beide Organisationen setzen sich für soziale Nachhaltigkeit in der Textilindustrie ein!

Weitere Informationen unter: www.wgkd.de/rahmenvertrag/cws-boco-deutschland-gmbh.html

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 in Deutschland mbH (WGKD)
 Lehmannstraße 1
 30455 Hannover

Tel.: 0511 47 55 33 - 0
 Fax: 0511 47 55 33 - 20
 info@wgkd.de
 www.wgkd.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover